

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 40/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerbevollmächtigten Manfred S. [REDACTED], W. [REDACTED]
[REDACTED]straße 2, K. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Michael G. [REDACTED] als Konkursverwalter in
dem Nachlaßkonkursverfahren Heinrich O. [REDACTED], An der
F. [REDACTED] 25, K. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 21. September 1988

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 11. Dezember 1987 wird nicht ange-
nommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 70.698,22 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Allerdings ist unstreitig - nämlich nach dem Inhalt der
von den Parteien vorgetragenen Nachlaßakten - die für den
Prozeßvergleich vom 18. März 1983 (BU 9 Abs. 4) erforderli-
che Genehmigung des Nachlaßgerichts (§§ 1975, 1915, 1822
Nr. 12 BGB) nicht erteilt worden. Da die Vergleichssumme von

- 3 -

40.000 DM aber am 5. Mai 1983 unstreitig ausgezahlt worden ist und sich demgemäß nicht mehr im Nachlaß befindet, hat das Berufungsgericht auch insoweit mit Recht das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs bejaht. Dem steht der - möglicherweise eingeschränkte oder gar ausgeschlossene (§ 818 Abs. 3 BGB) - Bereicherungsanspruch gegen die Söhne des Erblassers nicht entgegen. Der Beklagte als Schädiger mag solche Rückzahlungsansprüche nach Abtretung seitens des Klägers an ihn - von ihr kann ausgegangen werden - gegen die Söhne durchsetzen (vgl. Senatsurteil vom 17.2.1982 - IVa ZR 284/80 - NJW 1982, 1806 = VersR 1982, 582).

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

